

Sitzung vom 6. August 1997

1708. Anfrage (Auszahlung von Dienstaltersgeschenken)

Kantonsrat Mario Fehr, Adliswil, hat am 26. Mai 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kantonsrat hat am 13. März 1995 auf Antrag des Regierungsrates als richtige Sparmassnahme sinngemäss folgende Änderung von §35 der Beamtenverordnung und §29 der Lehrerbeförderungsverordnung genehmigt und auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt: Dienstaltersgeschenke werden in Form des besoldeten Urlaubs gewährt. Die Barauszahlung ist zwar möglich, soll aber Ausnahme bleiben und nur auf ausdrücklichen Wunsch des Beamten oder der Beamtin gewährt werden sowie in denjenigen Fällen, in denen die betrieblichen Verhältnisse den Urlaub nicht zulassen.

Mit Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates vom 4. März 1991 wurde unter anderem festgelegt, dass die Bestimmungen über Dienstaltersgeschenke sinngemäss auf die Mitglieder des Regierungsrates anwendbar sind. Es kann in diesem Zusammenhang mit guten Gründen die Ansicht vertreten werden, dass Dienstaltersgeschenke für Magistratspersonen ein Anachronismus sind, dessen Beseitigung an der Zeit wäre.

Im Frühjahr 1997 vollenden zwei Mitglieder des Regierungsrates das zehnte Amtsjahr. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass – im Gegensatz zum gesamten Personalaufwand – die Besoldung des Regierungsrates im Budget 1997 gegenüber der Rechnung 1996 zunimmt (Rechnung 1996: 2,096 Mio. Franken; Budget 1997: 2,136 Mio. Franken). Ich frage den Regierungsrat deshalb an:

1. Wie gross ist der Spareffekt aufgrund obengenannter Verordnungsänderungen für die Jahre 1995 und 1996? Wie gross dürfte er 1997 sein?
2. Wie viele Ausnahmen (d.h. Auszahlungen) wurden 1995 bzw. 1996 gemacht, und wie verteilen sich diese Ausnahmen (nach Direktionen/Rechtspflege, in absoluten und prozentualen Werten, nach Besoldungsklassen)?
3. In welcher Form beziehen die jubilierenden Regierungsräte ihr Dienstaltersgeschenk? Falls es zu einer Auszahlung des Dienstaltersgeschenks kommt: Wie wird diese Ausnahme begründet?
4. Hängt die Zunahme der Gehälter der Regierungsräte im Budget 1997 mit der Auszahlung von Dienstaltersgeschenken zusammen? Wenn nein, womit lässt sich diese Zunahme begründen?
5. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass Dienstaltersgeschenke für Magistratspersonen ein Anachronismus sind, dessen Beseitigung an der Zeit wäre?
6. Ist der Regierungsrat bereit, als Sparmassnahme per sofort auf Dienstaltersgeschenke jedwelcher Art zu verzichten?

Für die Beantwortung dieser Fragen danke ich dem Regierungsrat.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Mario Fehr, Adliswil, wird wie folgt beantwortet:

1. In den Jahren 1993 und 1994 wurden rund je 29,2 Mio. Franken für Dienstaltersgeschenke ausgerichtet. Dieser Betrag belief sich 1995 noch auf 21,9 und 1996 auf 21,3 Mio. Franken. Damit ist eine Abnahme dieser Lohnart für 1995 um 7,3 Mio. Franken (25%) bzw. für 1996 um 7,9 Mio. Franken (27%) zu verzeichnen. Für 1997 ist aufgrund von Hochrechnungen mit Zahlungen in ähnlichem Umfang wie in den beiden Vorjahren zu rechnen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass diese Einsparungen durch den unvermeidbaren Einsatz von Aushilfen und die Bezahlung von Mehrstunden, insbesondere in den Bereichen der Lehrerschaft, des Gesundheitswesens und des Polizeikorps, wieder vermindert wurden. Der Umfang dieser Zahlungen kann jedoch mit vertretbarem Aufwand nicht festgestellt werden.

2. Auswertungen aus dem zentralen Personalinformations-System (PIS) bezüglich der ausbezahlten Dienstaltersgeschenke sind für das Jahr 1995 nicht mehr möglich. Zahlen darüber könnten im Detail nur noch mittels sehr aufwendiger Umfrage auf Amts- oder Abteilungsebene erhoben werden.

Die Auszahlungen bzw. Ausnahmen in Personaleinheiten (PE, Anzahl Personen, umgerechnet auf 100% Beschäftigungsgrad) für 1996 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Direktionen und die Rechtspflege:

Bereich/ Direktion	Total PE	Auszahlungen	in %
10 Behörden	1,7	1,0	58,8
11 Rechtspflege	131,0	74,1	56,6
20 Staatskanzlei	5,8	5,0	86,2
21 Direktion des Innern	65,2	31,7	48,7
22 Justizdirektion	101,8	63,4	62,2
23 Polizeidirektion	389,4	182,3	46,8
24 Militärdirektion	25,4	14,4	56,7
25 Finanzdirektion	111,2	76,7	69,0
26 Volkswirtschaftsdirektion	245,2	181,0	73,8
27 Gesundheitsdirektion	575,5	308,4	53,6
28 Fürsorgedirektion	4,2	3,2	76,2
29 Erziehungsdirektion	1449,6	1029,8	71,0
30 Baudirektion	139,2	67,6	48,6
Gesamttotal	3245,2	2038,6	62,8

Lesebeispiel: Von insgesamt 3245,2 Personaleinheiten mit Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk im Jahr 1996 haben sich deren 2038,6 oder 62,8% das DAG vollumfänglich oder teilweise auszahlen lassen.

Die Verteilung in Personaleinheiten (PE) auf die Besoldungsklassen gemäss Besoldungsreglement 01 der Beamtenverordnung bzw. auf die Lehrerschaft sieht wie folgt aus:

Bereich	Total PE	Auszahlungen	in %
Klassen 1–5	41,6	26,3	63,2
Klassen 6–10	276,5	164,0	59,3
Klassen 11–15	706,0	361,2	51,2
Klassen 16–20	566,3	309,3	54,6
Klassen 21–25	181,0	101,1	55,9
Klassen 26–29	63,6	40,6	63,8
Total BR 01	1834,9	1002,5	54,6
Total Lehrerschaft	1308,2	967,5	74,0

3. Die 1997 für zwei Mitglieder des Regierungsrates fälligen Dienstaltersgeschenke wurden ausbezahlt. Ein Bezug von Urlaub war mit Rücksicht auf die beträchtliche Geschäftslast nicht vertretbar.

4. Die Zunahme der Gehälter der Mitglieder des Regierungsrates im Voranschlag 1997 hängt mit der Budgetierung der genannten zwei Dienstaltersgeschenke zusammen.

5. Mit Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates vom 4. März 1991 wurde unter anderem festgelegt, dass die Bestimmungen über Dienstaltersgeschenke (§ 35 der Beamtenverordnung) sinngemäss auf die Mitglieder des Regierungsrates anwendbar sind.

Eine Parlamentarische Initiative vom 22. Januar 1996 betreffend Änderung des Beschlusses des Kantonsrates vom 4. März 1991 über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates (KR-Nr.12/1996) schlägt vor, diese Besoldungen weiter zu reduzieren. Kommt der Kantonsrat zum Schluss, die Besoldungsregelung des Regierungsrates bezüglich Dienstaltersgeschenke sei zu ändern, kann dies im Rahmen der Behandlung dieser hängigen Initiative geschehen.

6. Die Gehälter des Regierungsrates sind unter Berücksichtigung dessen Verantwortung und Führungsaufgabe angemessen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**